

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustrir. Unterhaltungsbü.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
einseitige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: G. Hannebohn in Eibenstock.

45. Jahrgang.

Donnerstag, den 17. Februar

1898.

N 21.

Grätz, das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbereichen Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

- a) die Militärflichtigen des Jahrganges 1878 und
- b) diejenigen Militärflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige

Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

veranlaßt, zu den nachstehend festgelegten Musterungsterminen vor der Erfahkommision pünktlich und in reinlichem Zustande zur Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 26 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachtheile zu erscheinen, während das persönliche Erscheinen in den Losungsterminen den Militärflichtigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Erfahkommision ausgesprochene, im Losungsschein vermerkte Entscheidung ist nicht endgültig, erst von der Königlichen Ober-Erfahkommision wird im Aushebungstermin entscheidende Bestimmung getroffen.
- 2) Militärflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugnis einzureichen, welches, sofern der aussstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist. (§ 62, 4 der Wehrordnung).
- 3) Militärflichtige, welche sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Losnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppenteil überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen bestimmt darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermin eingestellt, also nicht dem Nachschub zugethieilt zu werden oder überzählig zu bleiben.
- 4) Es haben daher Militärflichtige, welche eingestellt zu werden wünschen, den Bericht auf ihre Losnummer bereits im Musterungstermin zu erklären.
- 5) Militärflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugnis eines beauftragten Arztes beigezubringen. (§ 65, 6 der Wehrordnung).

Die bezüglichen Protocolle sind spätestens beim Musterungstermin vorzulegen.

Jeder Militärflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeiten beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und 63, 1 der Wehrordnung). Die bezüglichen Anträge sind alsbald anhier einzureichen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Gestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbunden werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrags der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden. (§ 32, 2 der Wehrordnung). **Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bez. Aussichtsunfähigkeit der Eltern u. des Militärflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden.** (§§ 33, 5 und 63, 2 der Wehrordnung).

Zeugnisse, welche zum Beweise der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Städträthen, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntnis der Verhältnisse der darin Nachsuchenden, oder auf eingezogene fachfeste Erklärung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Erfahkommision für unbegründet befindet, werden der Königlichen Ober-Erfahkommision zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche gegen die Entscheidung der Erfahkommision müssen binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Erfahkommision für publicirt angesehen war, bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Beibringung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen erhoben werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Gestellung der Mannschaften Sorge zu tragen; die mit der Stammrollenführung beauftragten Personen haben die Rekruten zu begleiten und die Recruitierungsräume nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61, 2 und 106 der Wehrordnung).

Schwarzenberg, am 10. Februar 1898.

Der Civil-Vorsitzende der Erfahkommision in den Aushebungsbereichen Schwarzenberg und Schneeberg.

Fr. v. Wiesing.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Kaiser von China hat durch einen besonderen Erlass den Generalgouverneur und die oberen Behörden der Provinz Kiautschou, in welcher Shanghai liegt, angewiesen, Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Heinrich einen nach jeder Richtung hin würdigen Empfang zu bereiten. Es wird damit unsere bereits im Dezember v. J. gebrachte Mittheilung bestätigt, daß die chinesischen Behörden für den Prinzen in dem von ihm eingesetzten Hafen eine seiner hohen Stellung entsprechende Aufnahme in Aussicht nehmen. — Aus Peking wird gemeldet, daß man im Thung Li-Yamen seit langer Zeit die Absicht Deutschlands kannte, Kiautschau zu besetzen. Die chinesische Regierung war geneigt, Deutschland diese Konzession zu machen für die Dienste, die Deutschland während des japanischen Krieges China geleistet hat.

— Der erste Dampfer der neuen Linie, welche die Hamburg-Amerika-Gesellschaft nach Kiautschau eingerichtet

hat, ist bekanntlich am 25. Januar vom Hamburg abgegangen. Nunmehr ist am 15. Februar schon ein Zwischendampfer abgegangen. Der erste Dampfer hatte nicht die gesamme vorhandene Fracht mitnehmen können, unterdessen hat sich das Material so angehäuft, daß ein eingeschobener Dampfer wie der zweite regelmäßige, der am 25. Februar die Reise antritt, volle Ladung erhält. Da die Schiffe im Hafen von Kiautschau nicht unmittelbar an das Ufer heranfahren können, vielmehr mittelst Leichterschiffen entladen werden müssen, so ist die Herstellung von geeigneten Uferbauten, welche das unmittelbare Anlaufen großer Schiffe an das Land gestatten, die dringendste Aufgabe. Das hierzu nötige Material ist nun mit dem Zwischendampfer abgeführt worden.

— In Leipzig tagte eine Kommission von Vertretern der deutschen Eisenbahndirektionen im Verein mit deutschen Generalstabsoffizieren, um über den Stand u. die etwaige weitere Organisation des deutschen Eisenbahnwesens zur Völung der ihm in einem Mobilmachungsfalle obliegenden Aufgaben zu berathen.

— Zur kretischen Gouverneursfrage wird der „Vol-

ker.“ aus London gemeldet: „Angesichts des Fallensassens der Kandidatur des Prinzen Georg von Griechenland für den Posten des Generalsgouverneurs von Kreta ist das Projekt der vorläufigen Einsetzung eines provisorischen Gouverneurs wieder in den Vordergrund getreten und findet hierüber zwischen den Kabinetten ein unverbindlicher Meinungsaustausch statt.“ — Außerdem telegraphiert der Konstantinopeler Korrespondent der „Frankl. Blg.“: „Wie ich authentisch erfahre, hat König Georg durch einen Spezial-Courier ein eigenhändiges Schreiben an den Zaren gesandt. In demselben erkennt der König mit tiefem Dank an, daß in Folge der mächtigen Initiative Russlands England und Frankreich sich dem angekommen haben, um die Kriegsentzündungs-Anleihe zu garantieren. Er bittet den Zaren, seinen Einfluß auch weiter dahin zu verwenden, daß die Anleihe von vier auf fünf Millionen erhöht werde, damit Griechenland mit der reellen Million Pfund seinen Haushalt restaurieren könne. Der König bittet ferner den Zaren, auf der Kandidatur des Prinzen Georg zu bestehen, die das Russland verbrüdernde griechische orthodoxe Volk als eine Kompensation seiner erbudeten Zeiten (!) betrachtet.“

Nr. 5, 30, 60 und 62 des Verzeichnisses der unter das Schankstätttenverbot gestellten Personen sind zu streichen.

Stadtrath Eibenstock, am 15. Februar 1898.

Hesse.

Gnichtel.

Königliches Amtsgericht.

Fr.